

## Crewvertrag

### Anmeldung

Die nachstehend genannten Personen melden sich hiermit verbindlich zu einem  Törn /  Ausbildungstörn bei der Hochschulgruppe Erlangen e. V. (HSGE) an.

Eine Ausfertigung dieses Vertrages geht in Kopie an:

Hochschule Segelgruppe Erlangen e. V. – info@hsge.de

Wolfgang Sörgel, 1. Vorsitzender

Forsthut 13

91058 Erlangen

Tel. 09131 30 37 80

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Unterzeichnenden, dass sie das Schreiben ausgehändigt bekommen haben und die ausgeführten Bedingungen akzeptieren. Gleichzeitig stimmen sie zu, dass sie ab Anmeldetermin Mitglieder für das laufende Jahr bei der HSGE werden. Die Mitgliedschaft ist bis zum Ende des laufenden Jahres beitragsfrei und erlischt automatisch ab diesem Zeitpunkt.

Die „Hinweise zum Crewvertrag“ sind Teil dieses Vertrages.

Für den nachfolgend beschriebenen Törn werden zwischen allen Teilnehmern nachfolgende Regelungen getroffen:

### Törn

Törnanzfang: ..... Name: .....

Törnende: ..... Ausgangshafen: .....

Segelyacht Typ: ..... Zielhafen: .....

### 1. Crew

Folgende Personen sind Mitglieder der Crew:

1. .... 7. ....

2. .... 8. ....

3. .... 9. ....

4. .... 10. ....

5. .... 11. ....

6. .... Co-Skipper .....

### 2. Skipper

Die HSGE benennt als Ausbildungsskipper: .....

(1) Er/Sie ist aufgrund der Qualifikation und Erfahrung in der Lage, die Yacht sicher zu führen. Außer zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Mannschaft

und Schiff **muss** vor einem Wechsel des Skippers die Zustimmung der HSGE oder eines ihrer Beauftragten eingeholt werden.

- (2) Die Skipper verfügen über folgende Segelscheine/Patente/sonstige nautische oder technische Befähigungszeugnisse:

.....  
Skipper

.....  
Co-Skipper

- (3) Der Skipper verpflichtet sich, den geplanten Törn sorgfältig vorzubereiten, durchzuführen und abzuschließen.

Dabei hat er sowohl die Grundsätze guter Seemannschaft, die Sicherheit von Besatzung und Schiff wie auch lerntheoretische Erkenntnisse, den sukzessiven Lernzuwachs der Schüler, verantwortungsvolle

Menschenführung und das einvernehmliche Zusammenleben an Bord zu berücksichtigen.

- (4) Unbeschadet der Haftung im Innenverhältnis trägt der Skipper die Verantwortung für Besatzung und Schiff. Der Skipper ist gegenüber den übrigen Crewmitgliedern weisungsberechtigt in allen Dingen, die die Führung und Sicherheit der Yacht betreffen. Er führt das Logbuch als Dokumentation des Törns.

- (5) Jeder/jede MitseglerIn achtet selbst auf seine persönliche Sicherheit und hat die jeweils angeordneten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen selbständig zu treffen, z. B. Anlegen von Lifebelts und Schwimmwesten, Sicherung an und unter Deck und im Wasser. Der Veranstalter haftet nicht für selbstverschuldete Unfall- und Haftpflichtschäden.

**3. Chartervertrag**

- (1) Der Charterer wird unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragschließenden eine Yacht chartern. Der Skipper trägt Sorge, dass der Vercharterer eine rechtlich wirksame Erklärung darüber abgibt, dass die Yacht für die Dauer des Törns haftpflicht- und kaskoversichert ist. Er wird dabei alles vermeiden, wodurch der Crew Risiken übertragen werden, die andere zu übernehmen haben (z.B. Ausfallrisiko für den Vercharterer).

- (2) Der geschlossene Chartervertrag ist Grundlage dieser

Vereinbarung.

- (3) Die Yacht ist bei Übernahme vom Charterer gründlich auf etwaige Mängel sowie Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar zu untersuchen. Die entsprechende Prüfung erfolgt unter Leitung des Skippers und entsprechend seinen Weisungen. Der Skipper wird vom Vercharterer bei etwaigen Mängeln oder Unvollständigkeit von Ausrüstung und Inventar vom Vercharterer Abhilfe verlangen. Liegen sicherheitsgefährdende Mängel vor, darf der Törn erst nach Abhilfe angetreten werden.

**4. Törnkosten**

- (1) Die Mannschaft trägt sämtliche Kosten gemeinsam zu gleichen Teilen. Dies sind insbesondere die Aufwendungen für die Reiserücktrittskostenversicherung, die Charter, die Haftpflicht, das Revier und sonstige Kosten.

- (2) Zahlungsplan: Jeder Teilnehmer leistet seine Zahlun-

gen gemäß vereinbartem Zahlungsplan.

Anzahlung von ..... €  
bis zum .....  
Restzahlung von ..... €  
bis zum .....

**5. Bordkasse**

- (1) Zur Bestreitung sonstiger Kosten wird nach gemeinsamen Planungen und Vorgaben des Skippers eine Bordkasse gebildet.

- (2) Alle Kosten, die mit dem Betrieb der Yacht zusammenhängen (Proviant, Wasser, Bunker, Hafen- und Gewässerabgaben, etwaige Extraversicherungen etc.), werden aus der Bordkasse bezahlt. Während des Törns ist die Bordkasse nach Bedarf anteilig von allen Crewmitgliedern aufzufüllen. Die Bordkasse wird von den Vertragschließenden Nr. .... verwaltet und nach Törnende abgerechnet.

serabgaben, etwaige Extraversicherungen etc.), werden aus der Bordkasse bezahlt. Während des Törns ist die Bordkasse nach Bedarf anteilig von allen Crewmitgliedern aufzufüllen. Die Bordkasse wird von den Vertragschließenden Nr. .... verwaltet und nach Törnende abgerechnet.

**6. Törnplan**

- (1) Der Skipper legt vor Törnbeginn in Absprache mit der Crew und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit einen Törnplan fest. Aus Sicherheitsgründen (Wet-

ter, Sperrung von Seegebieten usw.) kann oder muss er vom Törnplan abweichen.

## 7. Rücktritt

- (1) Tritt ein Vertragsschließender vor Antritt des Chartertörns zurück oder ist er aus sonstigen Gründen an der Teilnahme verhindert, so ist er grundsätzlich verpflichtet, den auf ihn entfallenden Anteil an den Charterkosten (siehe 4.1) zu leisten. Dieses Ausfallrisiko trägt jeder Vertragsschließende selbst. Der Abschluss einer eigenen Reiserücktrittskostenversicherung steht im Ermessen eines jeden Einzelnen. Die HSGE empfiehlt daher dringend den Abschluss der oben erwähnten gemeinsamen Reiserücktrittskostenversicherung möglichst für die ganze Crew.
- (2) Der Zurücktretende wird von seinen Verpflichtungen unter diesem Vertrag frei, wenn er eine Ersatzperson stellt, die bereit ist, in vollem Umfang in seine Rechte

und Pflichten einzutreten. Der Eintritt einer solchen Ersatzperson in den Vertrag bedarf der Zustimmung des Skippers und ist der HSGE mitzuteilen.

- (3) Steigt ein Vertragsschließender vor oder während des Törns aus und wird in diesem Falle eine Ersatzperson gestellt und vom Skipper akzeptiert, so erlischt nicht seine Zahlungsverpflichtung, sondern der aussteigende Vertragsteil hat sich ausschließlich mit der Ersatzperson finanziell auseinanderzusetzen.
- (4) Tritt ein Vertragsschließender vor Antritt oder während des Törns zurück, und wird dadurch der Ausbildungstörn oder seine Fortsetzung unmöglich, so ist der zurückgetretene Vertragsteil den übrigen Vertragsschließenden zum Schadenersatz verpflichtet.

## 8. Haftung

- (1) Die Vertragsschließenden sind sich darüber im klaren, dass es während des Ausbildungstörns zu Körper- und/oder Sachschäden kommen kann. Solche Schäden können durch den Betrieb der gecharterten Yacht und/oder durch Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entstehen.
- (2) Wird festgestellt, dass Mängel an der Yacht oder Defizite in ihrer Ausrüstung oder ihrem Inventar oder das Verhalten Dritter den Körper- oder Sachschaden ursächlich hervorgerufen haben, so sollen etwaige Ersatzansprüche gegen das Charterunternehmen oder Dritte geprüft werden. Die Kosten einer solchen Prüfung werden von allen Vertragsschließenden gemeinsam getragen. Über die gemeinsame Verfolgung und gegebenenfalls gerichtliche Geltendmachung etwa bestehender Ansprüche beschließen die Vertragsschließenden einstimmig.
- (3) Die Vertragsschließenden verzichten untereinander auf jegliche Ersatzansprüche soweit die Schäden nicht vorsätzlich verursacht worden sind und soweit diese nicht durch irgendeine Versicherungsleistung auszugleichen sind. Dies gilt auch gegenüber einem etwaigen Fehlverhalten des Skippers oder der Wachführer.
- (4) Ist bei einem Schadensereignis neben einem Vertrags-

schließenden ein Dritter schadenersatzpflichtig, so beschränkt der geschädigte Vertragsschließende seine Schadensersatzforderungen gegen den Dritten auf den Teilbetrag, der dem Maß der Mithaftung des Dritten entspricht, soweit der den Schaden verursachende Vertragsschließende nicht vorsätzlich gehandelt hat oder der Schaden nicht durch irgend eine Versicherungsleistung auszugleichen ist.

- (5) Werden die Vertragsschließenden als Gesamtschuldner für Forderungen eines Dritten in Anspruch genommen (unbeschadet des bestehenden Versicherungsschutzes), so sind sie im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet. Wird der Skipper, ein Wachführer oder ein anderes Crewmitglied für seine Tätigkeit während des Törns von Dritten in Anspruch genommen, so tragen die Vertragsschließenden die daraus entstehenden Verpflichtungen nur zu gleichen Teilen, wenn die Ursache des Anspruchs sich unmittelbar aus dem Betrieb und der Führung der Yacht ergibt. Die Ausgleichung im Innenverhältnis findet nicht statt, wenn die Inanspruchnahme auf einer vorsätzlichen Handlung eines Vertragsschließenden beruht. In diesem Falle trägt der vorsätzlich Handelnde Kosten und Lasten alleine. Bei Minderjährigen treten die Erziehungsberech-

tigten ein.

- (6) Bei Verstoß eines Crewmitglieds gegen Gesetze des Gastlandes oder des Heimatlandes des Schiffes (Besitz von Drogen, Zoll-, Einreisevorschriften usw.) haftet das betreffende Mitglied alleine gegenüber der übrigen Crew für alle Folgekosten, die aus diesem Verstoß entstehen.

Zur Abwehr von Forderungen aus diesem Grund an Skipper und Crew ist der Skipper berechtigt, das betreffende Mitglied vom weiteren Verlauf des Törns auszuschließen, Forderungen gegen Skipper und Veranstalter

ter deswegen werden ausgeschlossen.

- (7) SkipperInnen und Co-SkipperInnen und Crew sind nicht berechtigt, die Schuldanerkenntnisse, Haftungsanerkennung oder -ablehnung der Versicherungsgesellschaften eigenmächtig vorwegzunehmen. Erklärungen dieser Art, vor allem Aussagen gegenüber Behörden und Dienststellen, müssen sich auf die Darstellung der Tatsachen beschränken, dürfen aber keine Schuldanerkennung enthalten. sie dürfen die Erklärung des Versicherers nicht vorweg nehmen. Eventuelle Mehrkosten infolge höherer Gewalt gehen zu Lasten der TeilnehmerInnen.

**9. Datenschutz**

- (1) Die Unterzeichnenden sind einverstanden, dass ihre persönlichen Daten zum Zweck der Vereinsverwaltung

datentechnisch behandelt werden. Diese Daten werden 1 Jahr nach Ende der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.

**10. Verschiedenes**

- (1) Recht: Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Erlangen.  
 (2) Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke ent-

hält. Anstelle des unwirksamen oder undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, dass sie dem Willen der Vertragsschließenden und dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

- (3) Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gegebenenfalls der Zustimmung der HSGE.

**11. Zusätzliche Vereinbarungen**

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Der/die TeilnehmerIn bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die oben abgedruckten Törnbedingungen gelesen zu haben und diese ausdrücklich anzuerkennen.

.....  
 (Ort, Datum)

Unterschriften **aller** MitseglerInnen bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter:

- |         |          |                  |
|---------|----------|------------------|
| 1. .... | 6. ....  | 11. ....         |
| 2. .... | 7. ....  |                  |
| 3. .... | 8. ....  |                  |
| 4. .... | 9. ....  | Co-Skipper ..... |
| 5. .... | 10. .... | Skipper .....    |

## Hinweise zum Crewvertrag

### Törn Ausschuss

Die Ausbildungstörns der HSGE werden unter der Regie des Törn Ausschusses durchgeführt. Darüberhinaus organisieren wir Schnupperkurse, Reviererkundungen und Skipperfortbildungen.

### Ausbildungsskipper

Alle Ausbildungsskipper verfügen über langjährige Segelerfahrung und sind auf Ausbildungstörns in die Praxis der Ausbildung eingeführt worden. Wir möchten, dass du von bestmöglich vorbereiteten Skipperinnen und Skippern betreut wirst.

### Mitgliedschaft in der HSGE

Wenn du dich zu einem Ausbildungstörn bei der HSGE anmeldest, wirst du automatisch für ein Jahr Mitglied im Verein. Mitglieder in Ausbildung bezahlen keinen Mitglieds- sondern nur einen Versicherungsbeitrag. Zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres scheidest du wieder automatisch ohne weitere Benachrichtigung aus. Alle sind natürlich herzlich eingeladen, als Vollmitglieder in die HSGE einzutreten, vor allem, wenn es dich reizen würde, selber einmal als Ausbilder tätig zu werden. Wende dich in dieser Frage an deine Theorie-Kursleiter, Skipper oder an mich.

### Versicherungsbeitrag

Wir fordern von jedem Crewmitglied einen Versicherungsbeitrag, der anteilig berechnet wird, je Ausbildungstörn bei der HSGE, der auf die Charterkosten aufgeschlagen wird. Damit wird die Versicherung bezahlt, aber es werden auch Fortbildungen der jetzigen und zukünftigen Ausbilder unterstützt. Ein sicherer und kompetenter Ausbilder ist ja mehr wert als die beste Versicherung. Andere Törns der HSGE müssen von den Skippern versichert werden.

### Crewvertrag

Ich möchte aber auch an dieser Stelle betonen, dass wir kein Reiseveranstalter sind. Unsere Törns werden zwar meistens umfassend von den Verantwortlichen organisiert, die HSGE ist laut Crewvertrag aber erst zuständig ab dem Moment, an dem der Törn im Hafen beginnt bis zu dem Moment, in dem du das Schiff wieder endgültig verlässt.

### An- und Rückreise

Auch wenn häufig die Skipper freundlicherweise die Hin- und Rückfahrt für euch organisieren, so ist dieses doch keine Leistung der HSGE im Sinn einer Pauschalreise, sondern eine separate Aktion der Skipper in Eurem Auftrag. Es ist sehr wohl auch möglich, die An- und Rückreise in Fahrgemeinschaften zu organisieren.

### Bordkasse

Genauso ist die Bordkasse nicht Gegenstand des Vertrages mit der HSGE, sondern eine Angelegenheit der Crew - wir bieten keine Verpflegungsleistung an. Die angegebenen Preise beruhen auf Erfahrungswerten. Möchte eine Crew jeden Abend essen gehen, jeden Abend in der Marina duschen, wird die Bordkasse sicher aufwendiger, als wenn jeden Tag Nudeln gekocht werden und die Nächte häufiger in Buchten geankert wird. Dies ist vornehmlich Sache von Verabredungen in der Crew.

### Crewvertrag

Mit deiner Unterschrift im Vertrag bestätigst Du, dass Du die oben genannten Bedingungen kennst und akzeptierst. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir gerne mit Auskünften zu Eurer Verfügung.